

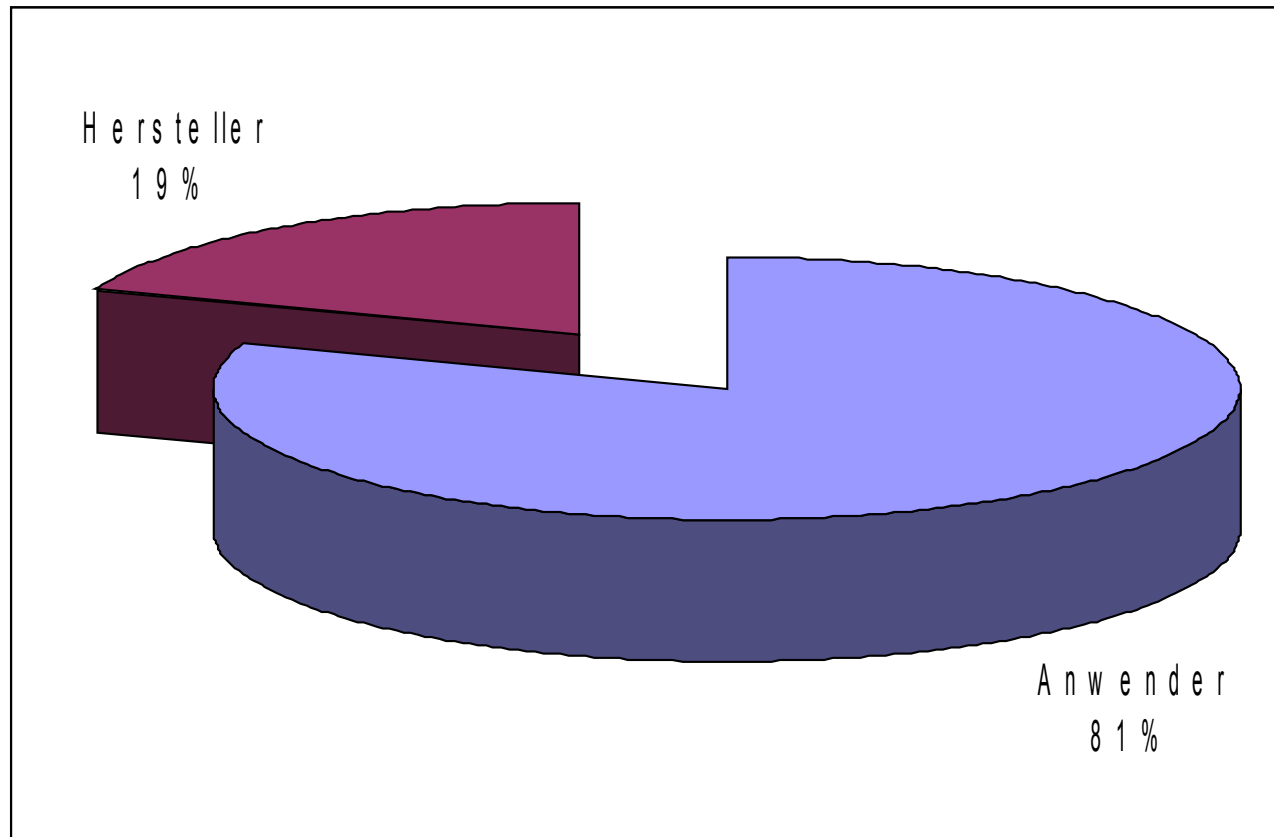
**Auswertung der Fragebogenaktion des Deutschen
EDV-Gerichtstages 2010 zum ersetzenden Scannen
& Präsentation der Ergebnisse des Workshops
zum ersetzenden Scannen vom 22.06.2010**

Sebastian Broßette, Ass. jur. 

Fragebogen Resonanz insgesamt:

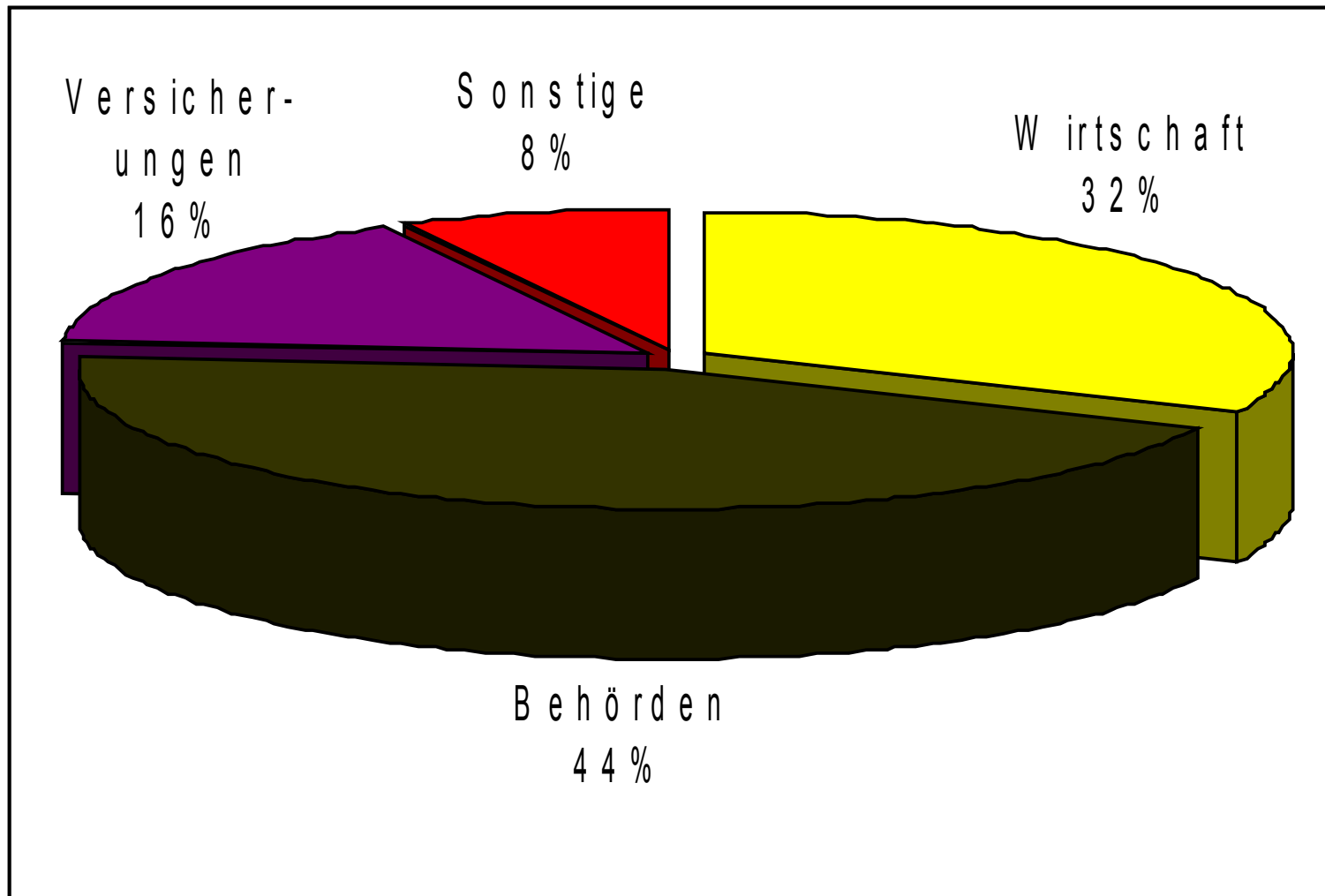
Es gingen 62 Fragebögen ein, davon:

- 50 Anwenderfragebögen
- 12 Herstellerfragebögen



Anwenderfragebogen Resonanz:

Ein Blick auf die Anwenderseite:



Wirtschaftliche Bedeutung der Studie:

Das maximal mögliche Aktenvolumen, das nach eigenen Angaben bei den teilnehmenden Anwendern gescannt werden könnte und teilweise bereits gescannt wird und diejenigen Dokumente die von den teilnehmenden Herstellern betreut werden, belaufen sich auf:

***jeweils* ca 1.100.000 Dokumente pro Tag**

Hierbei muss beachtet werden, dass Anwender und Hersteller hier nicht gemeinsam zu den jeweils umgesetzten Projekten befragt wurden und daher per se keine Abhängigkeit der jeweiligen Anzahlen zueinander besteht.

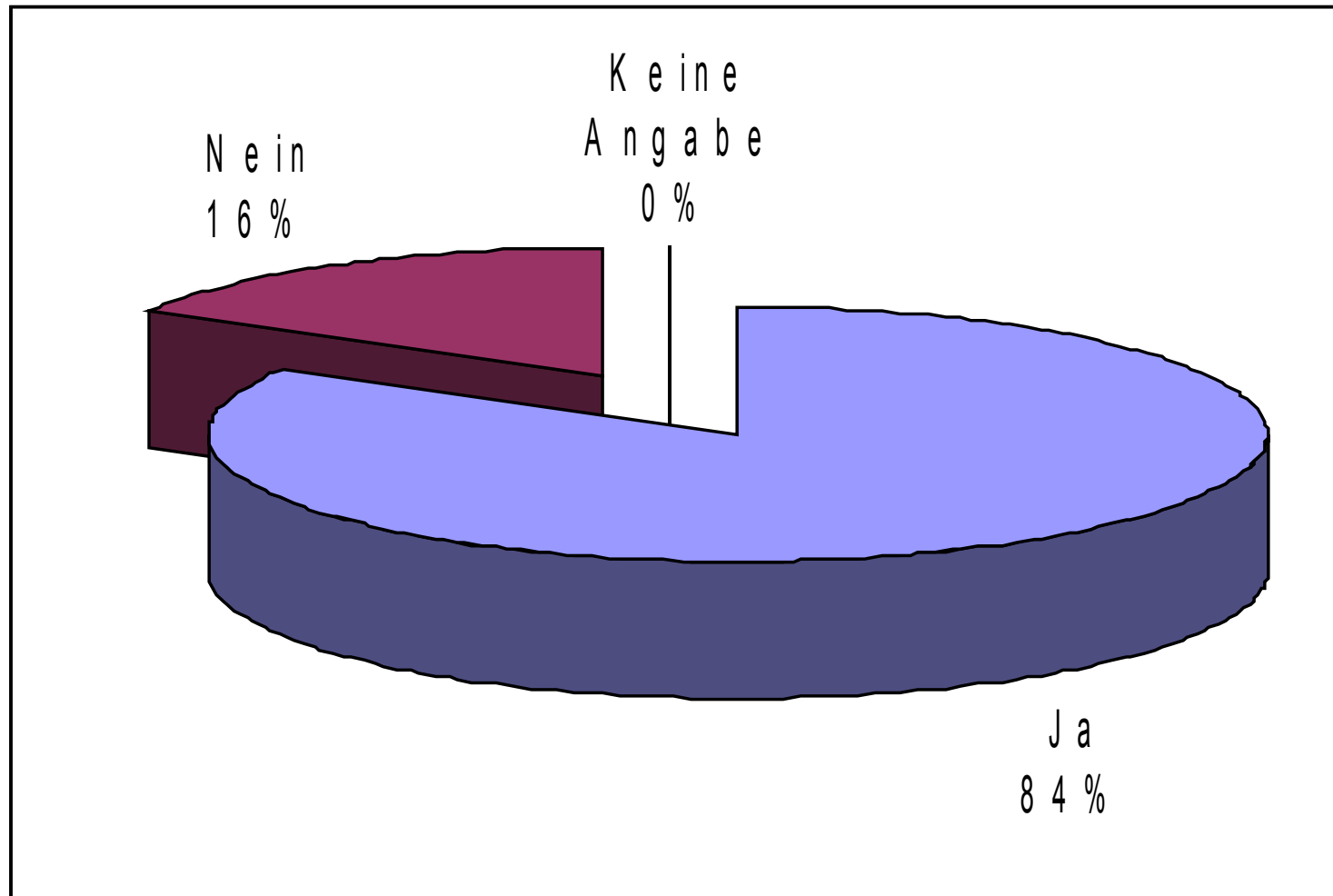
**Daraus ergibt sich, bezogen auf 250 Arbeitstage pro Jahr,
ein geschätztes erfasstes Volumen von etwa**

600 Millionen Dokumenten pro Jahr!

Vielfach wurde allerdings auch die Antwort gegeben, dass die Zahl auf Grund ihrer Höhe nicht genau angegeben werden könne. In der Gesamtbetrachtung wäre die Zahl demnach noch nach oben zu korrigieren.

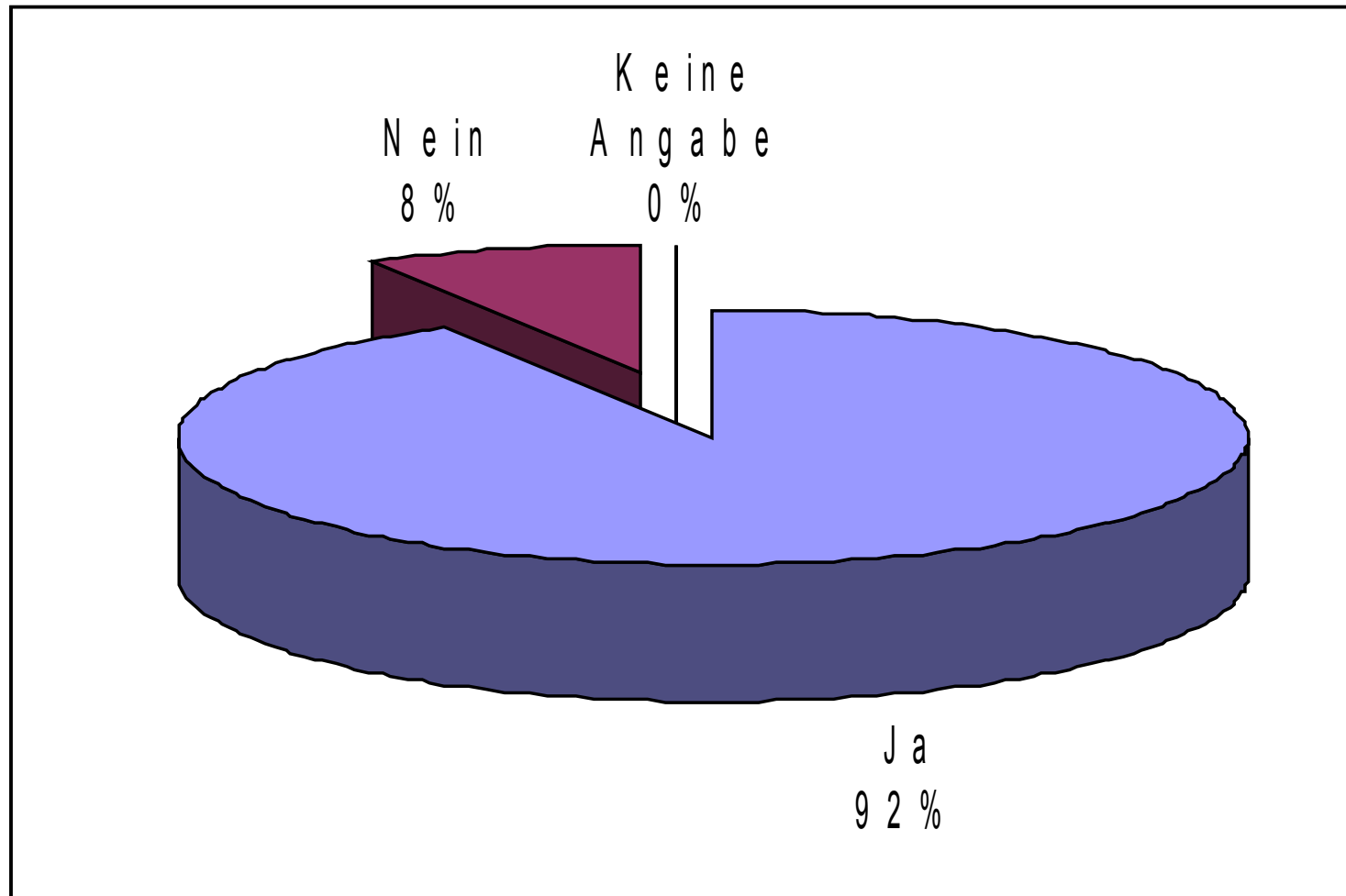
Anwenderfragebogen Frage 1

Werden in Ihrem Verantwortungsbereich/Ihrem Unternehmen bereits Scanlösungen umgesetzt?



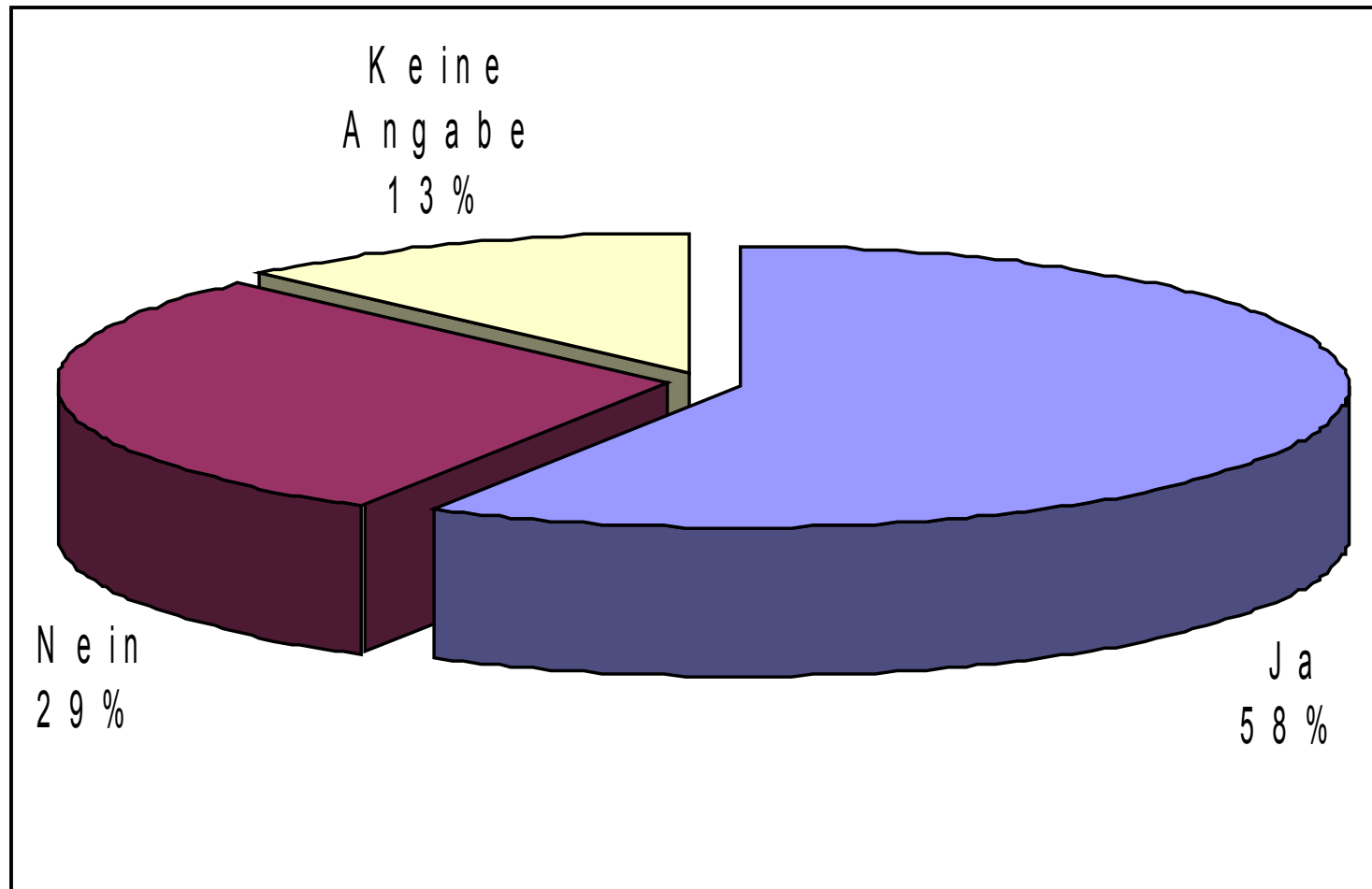
Anwenderfragebogen Frage 1.2

Wenn nein, sind solche in den nächsten Jahren geplant?



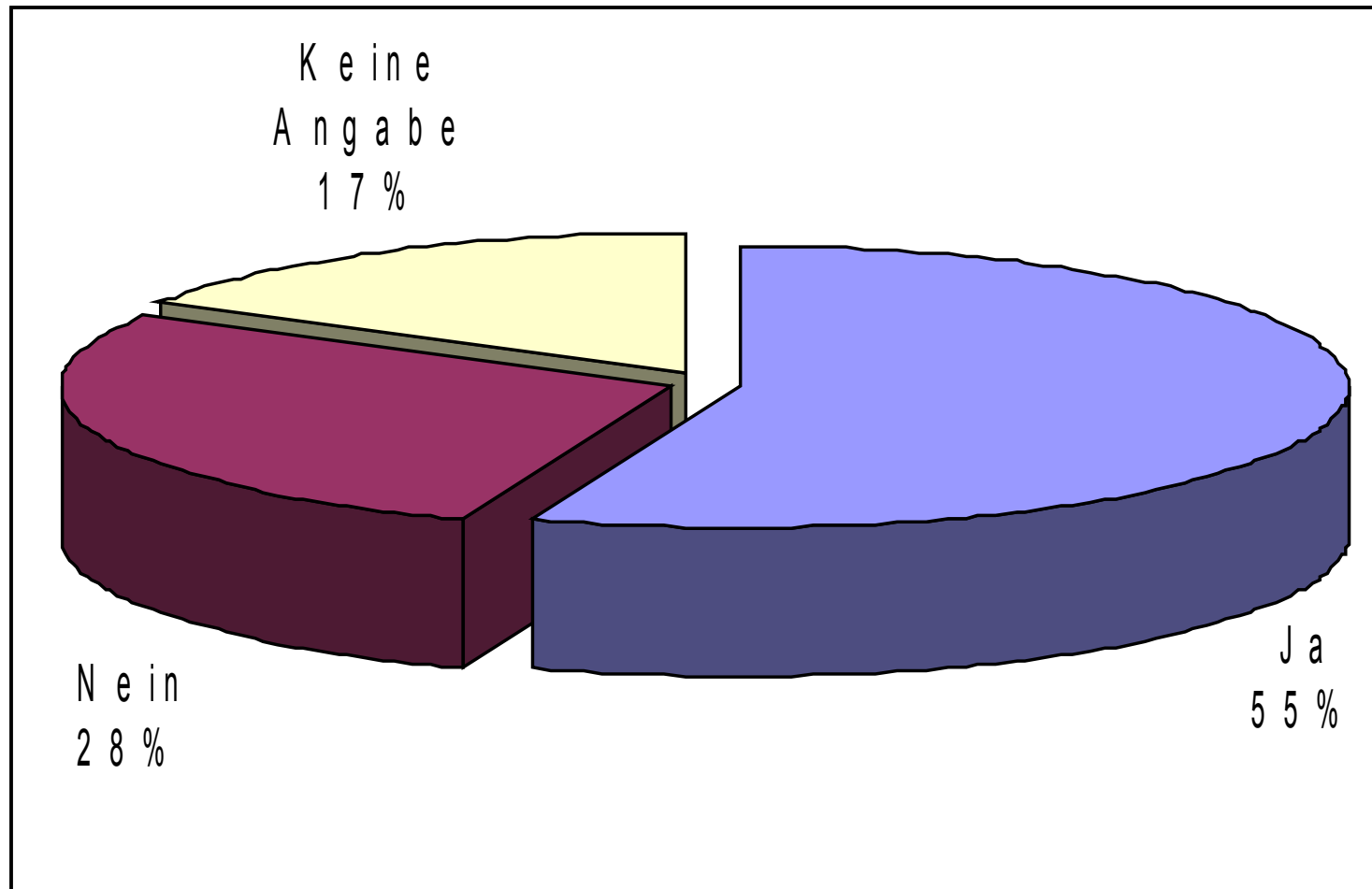
Anwenderfragebogen Frage 1.4

Wenn ja, arbeiten Sie dabei mit ersetzendem Scannen?



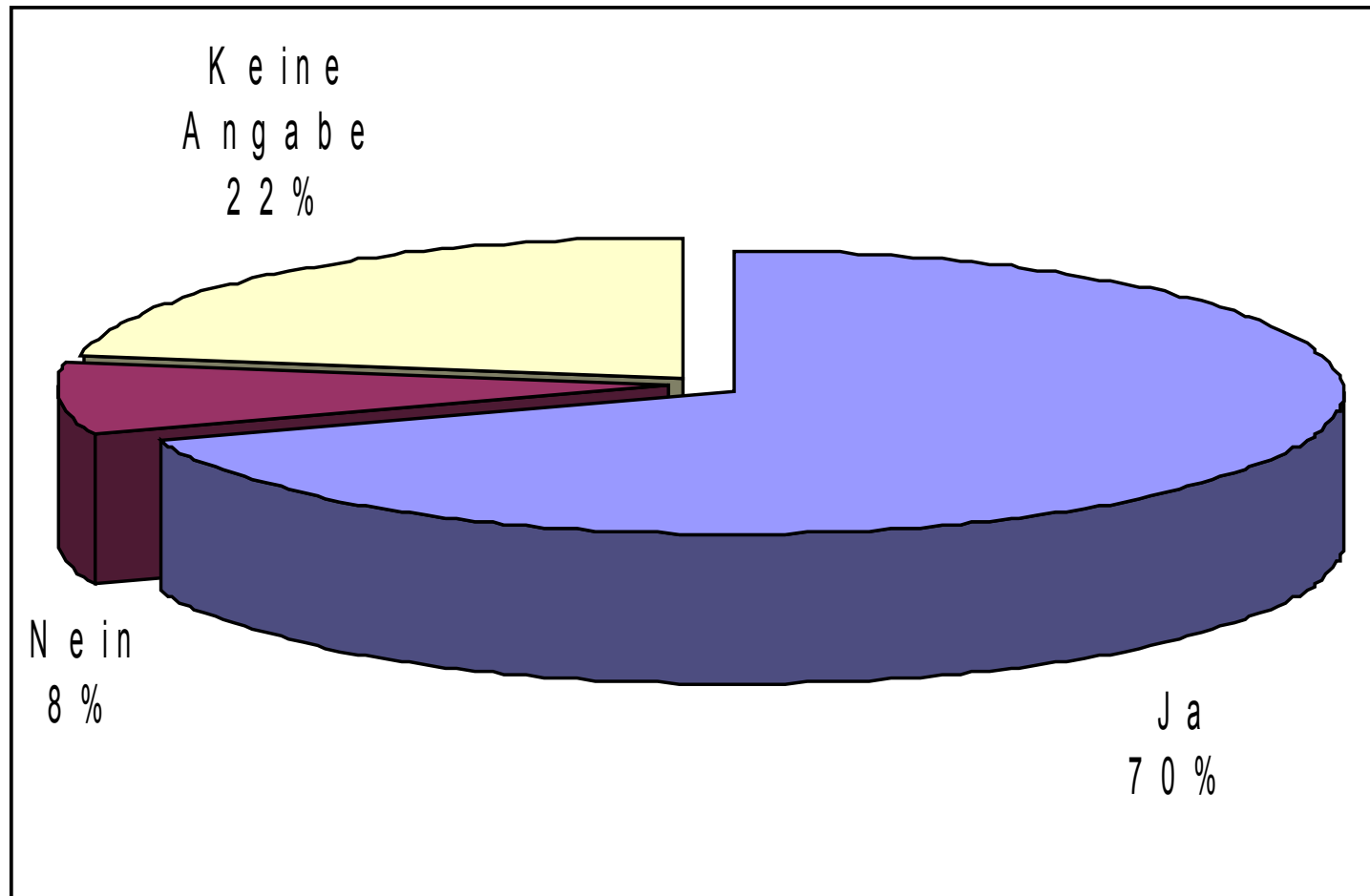
Anwenderfragebogen Frage 2.1

Die Rechtslage **verhindert** den Einsatz ersetzenden Scannens.



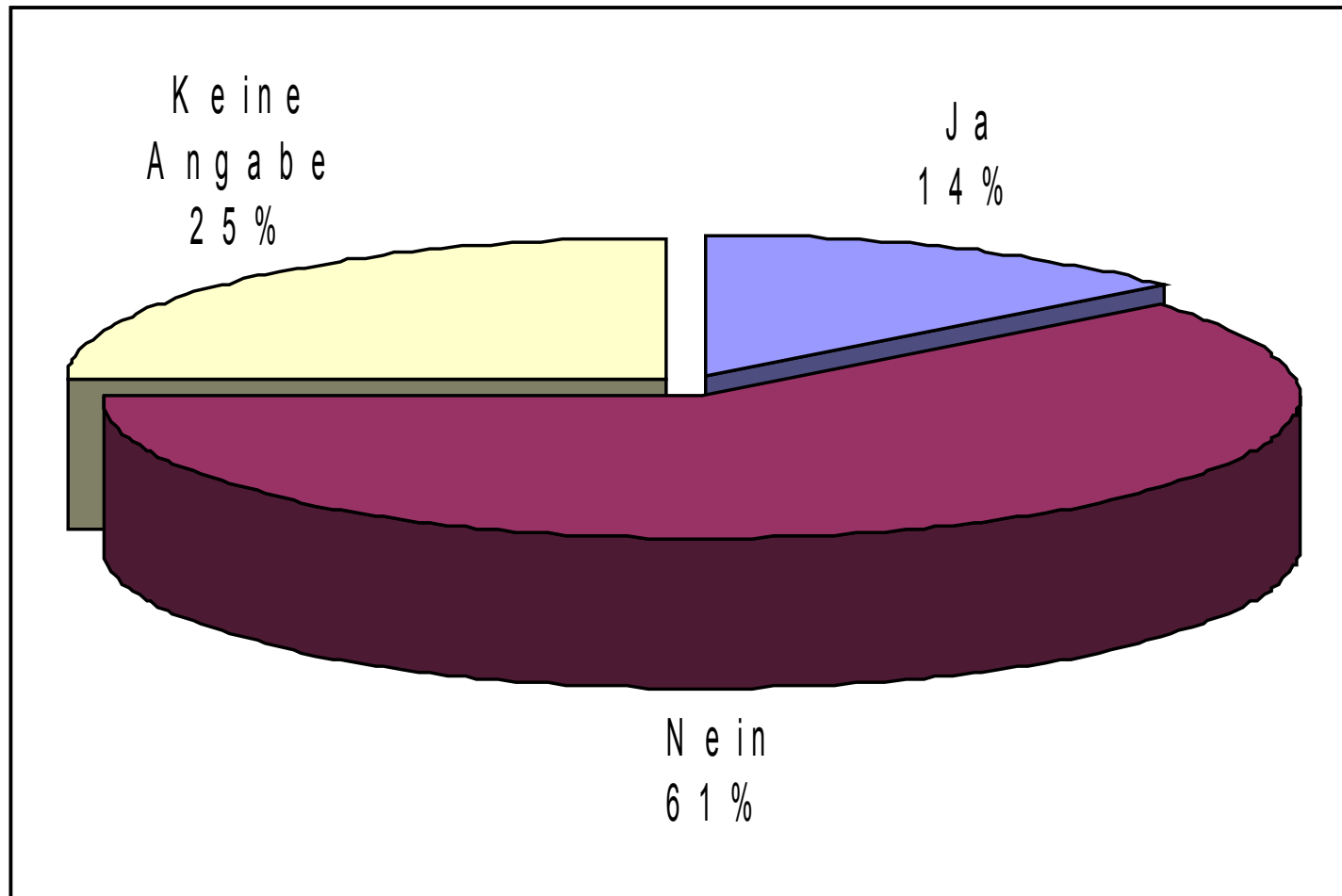
Anwenderfragebogen Frage 2.3

Die Rechtslage **erschwert** den Einsatz ersetzenden Scannens.



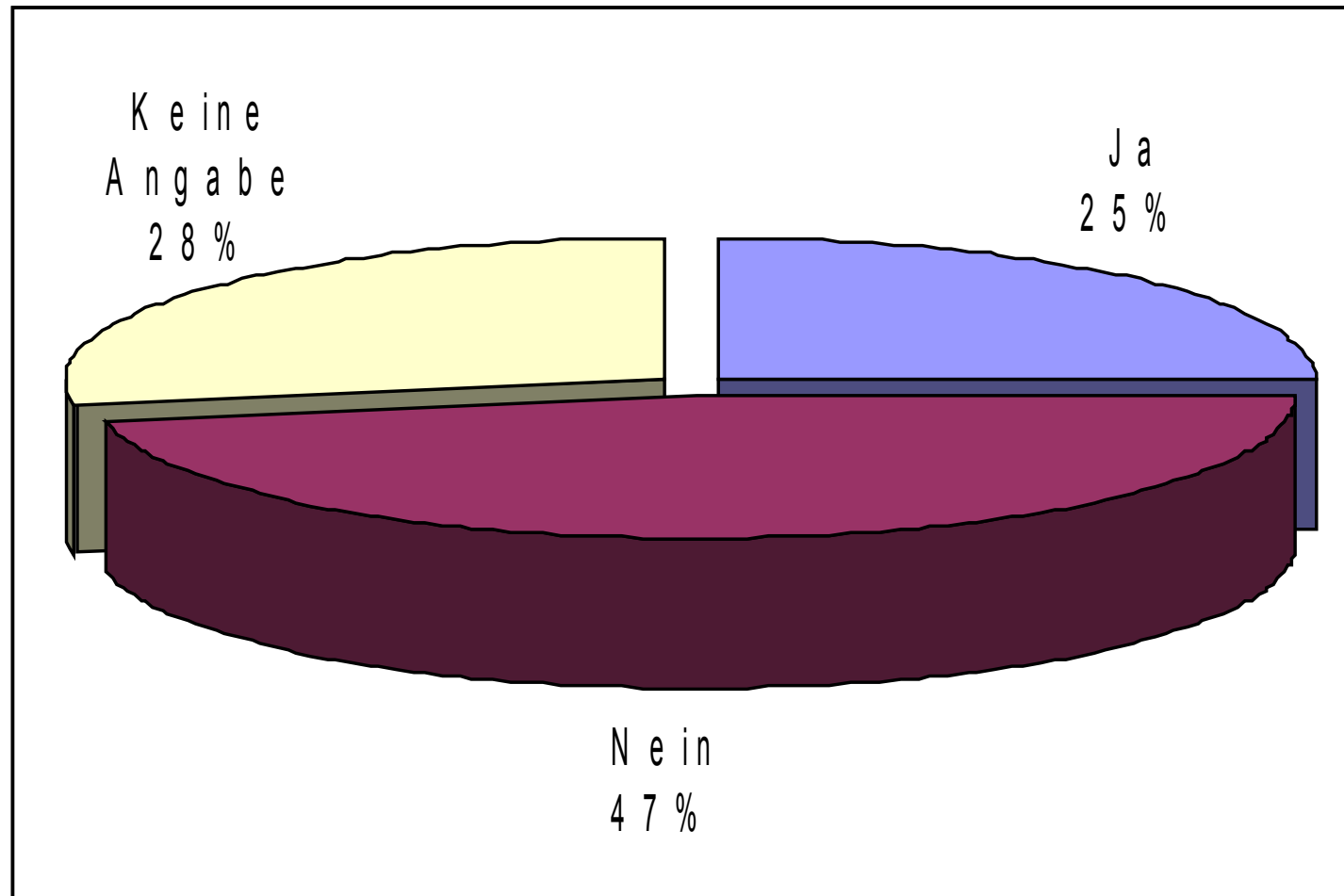
Anwenderfragebogen Frage 2.5

Der technische Aufwand der Realisierung ist zu hoch.



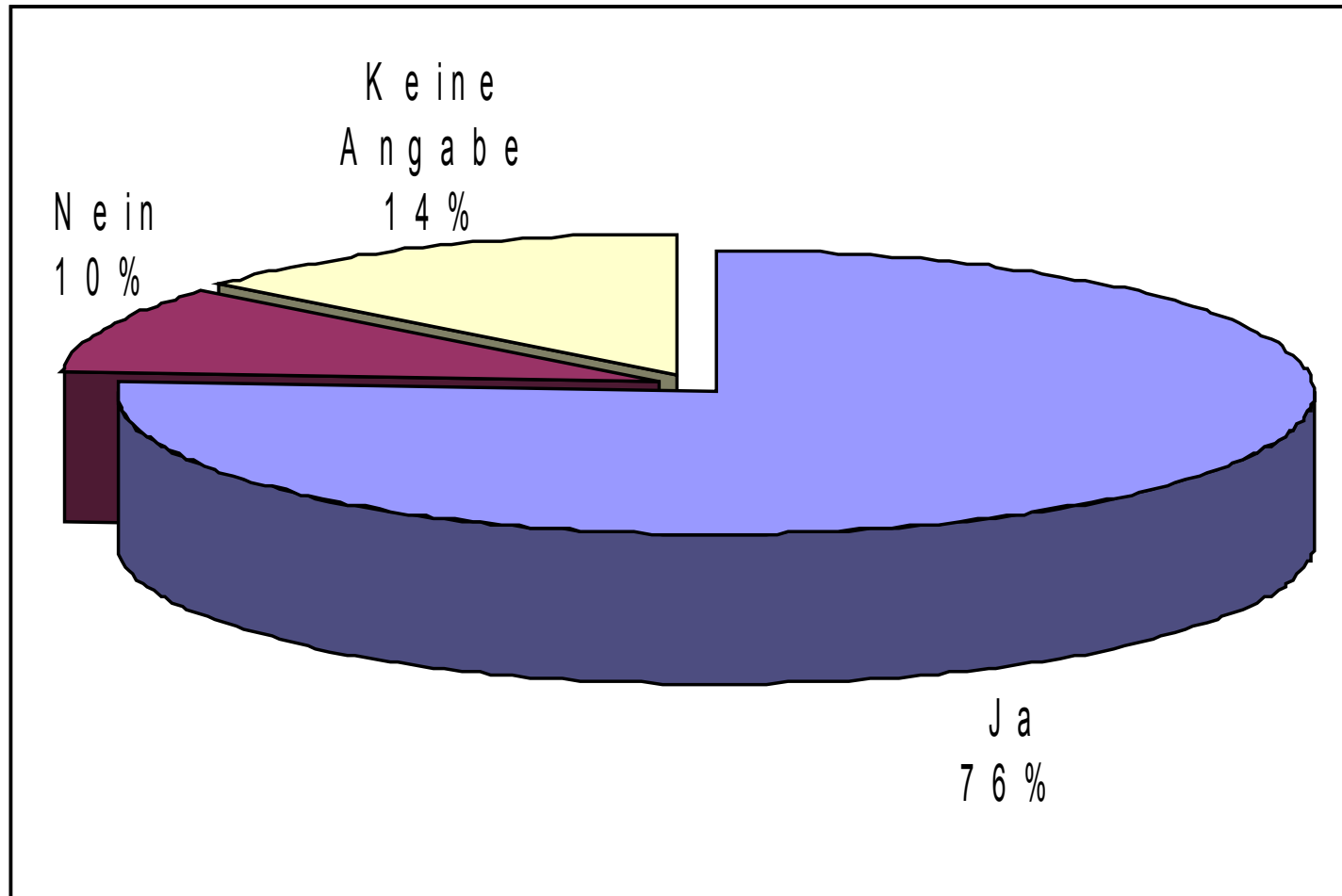
Anwenderfragebogen Frage 2.7

Das Projekt hat in unserer Einrichtung keine Priorität.



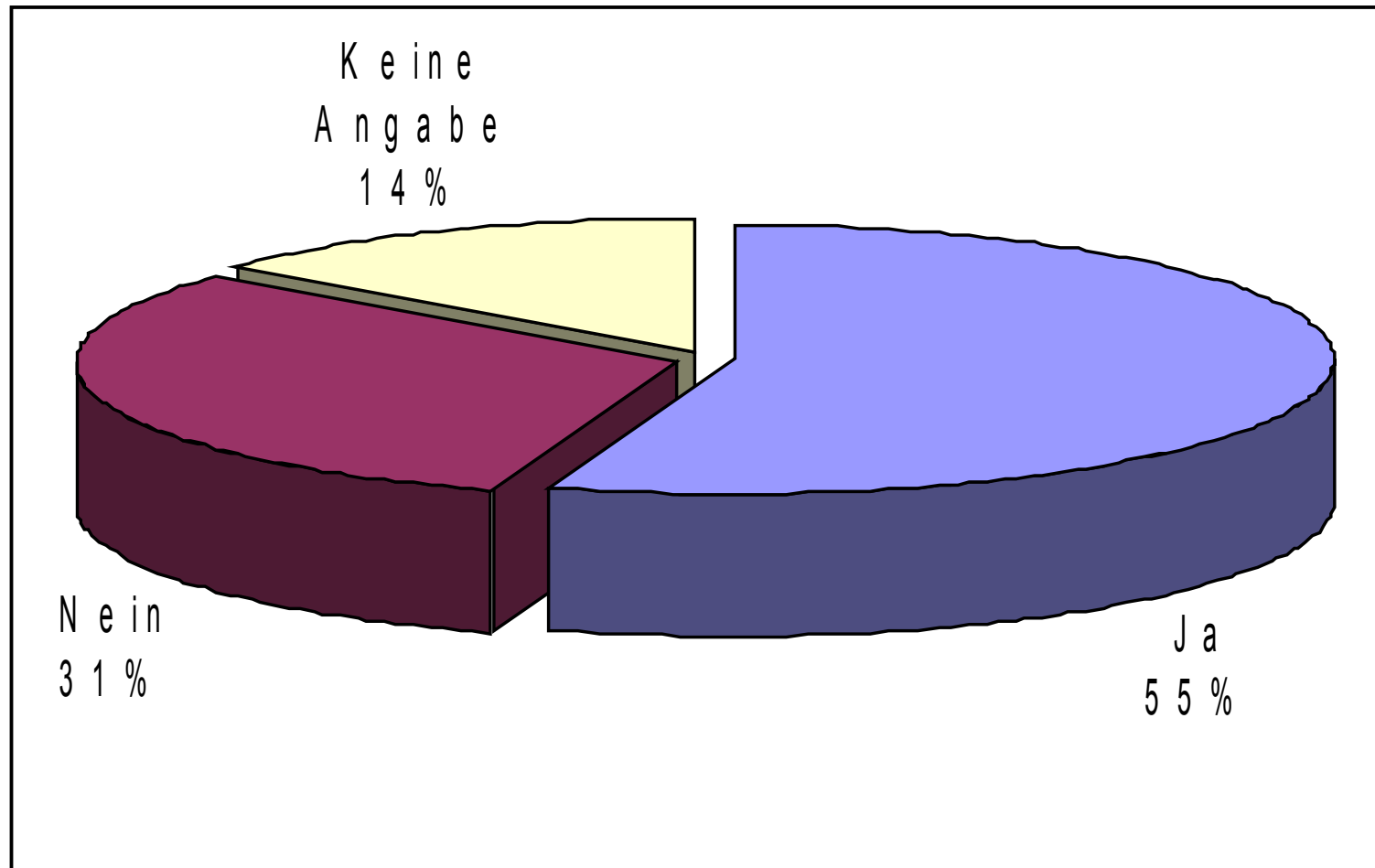
Anwenderfragebogen Frage 3.1

Sehen Sie Bedarf an eindeutigeren oder weitergehenden gesetzlichen Regelungen?



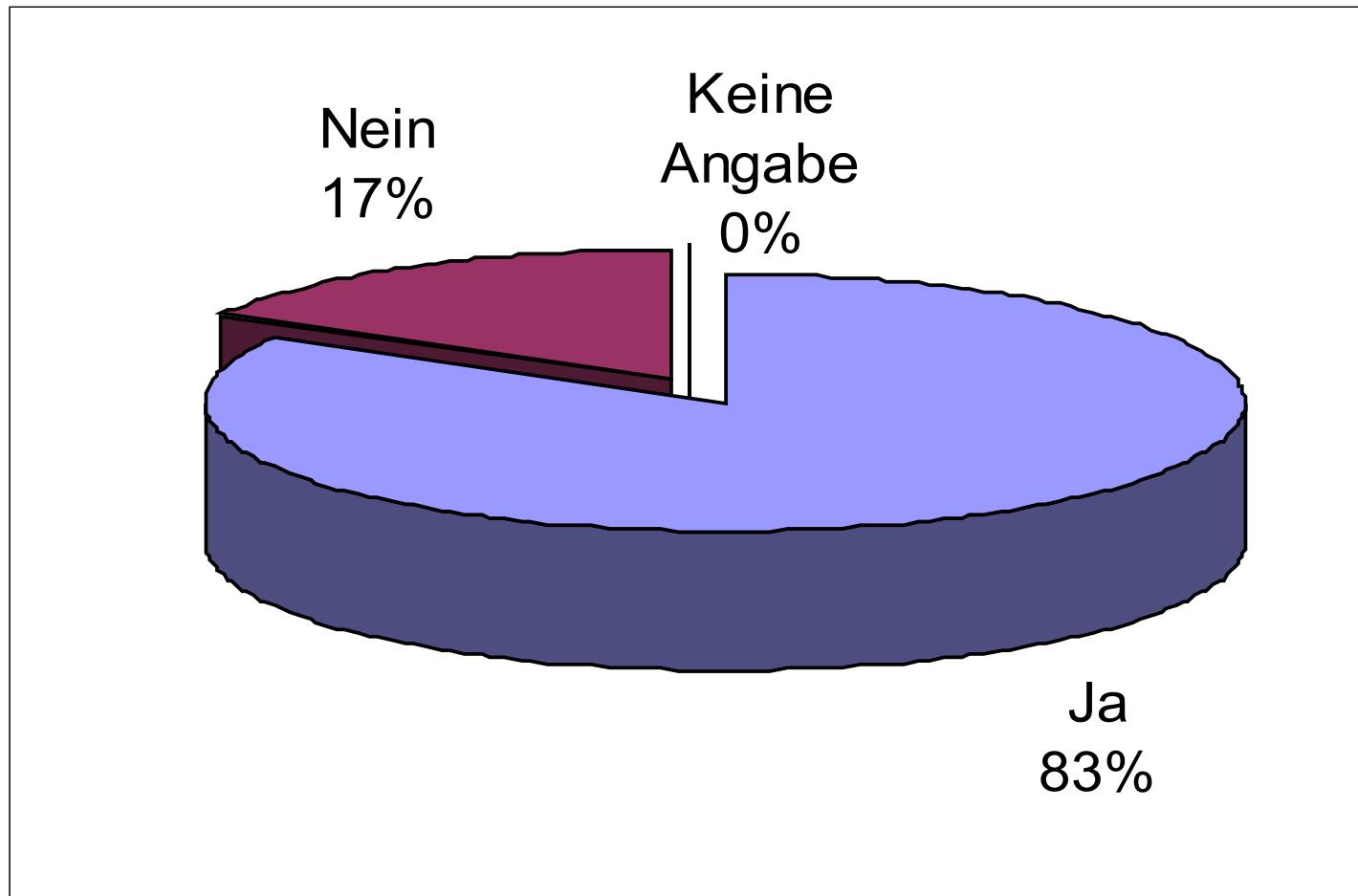
Anwenderfragebogen Frage 3.3

Sehen Sie Bedarf an Vorgaben zur technischen Umsetzung (z.B. eine technische Richtlinie zu Scanprozessen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI])?



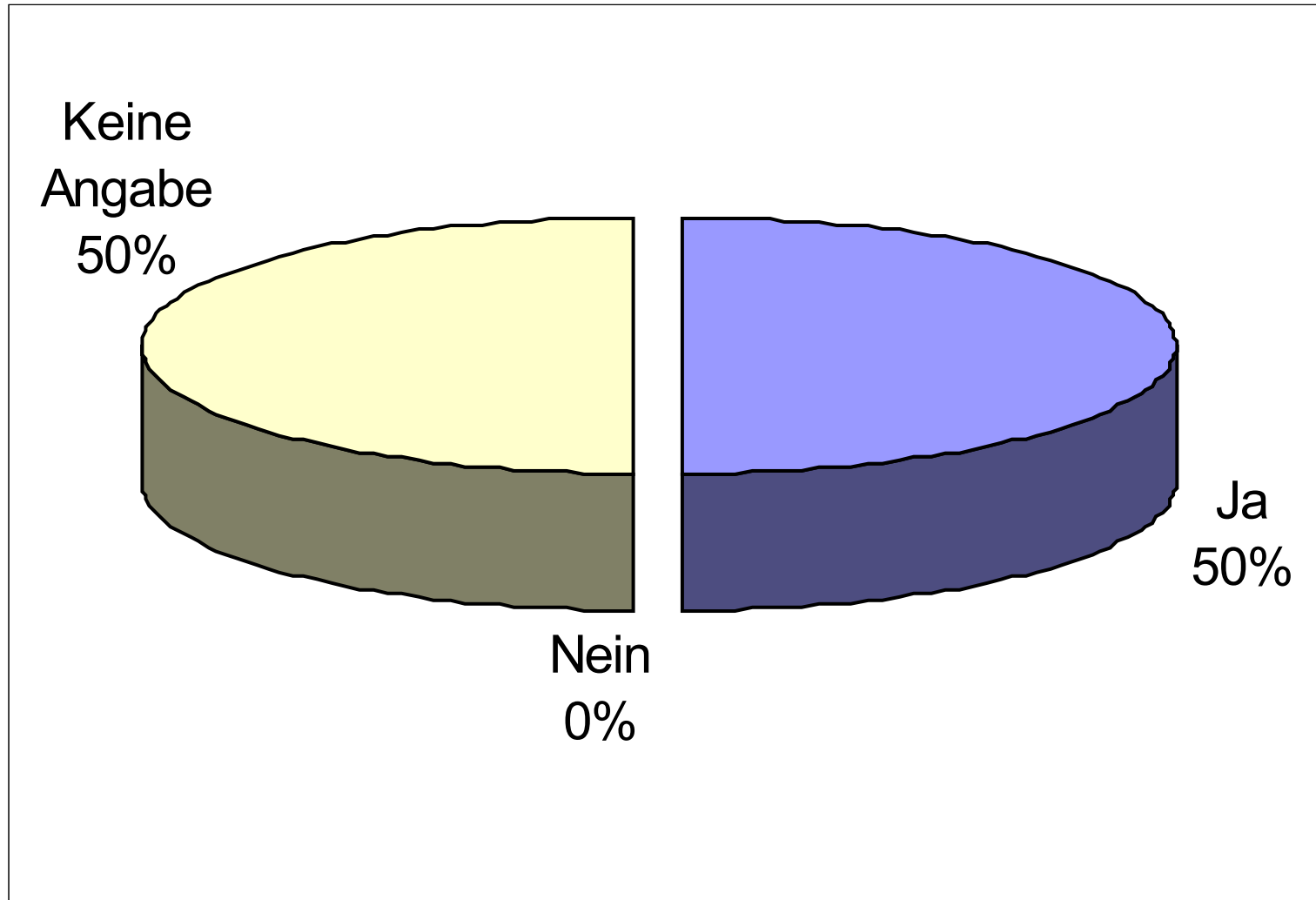
Herstellerfragebogen Frage 1

Bietet Ihr Unternehmen Scanlösungen als Teil des Dokumentenmanagements an?



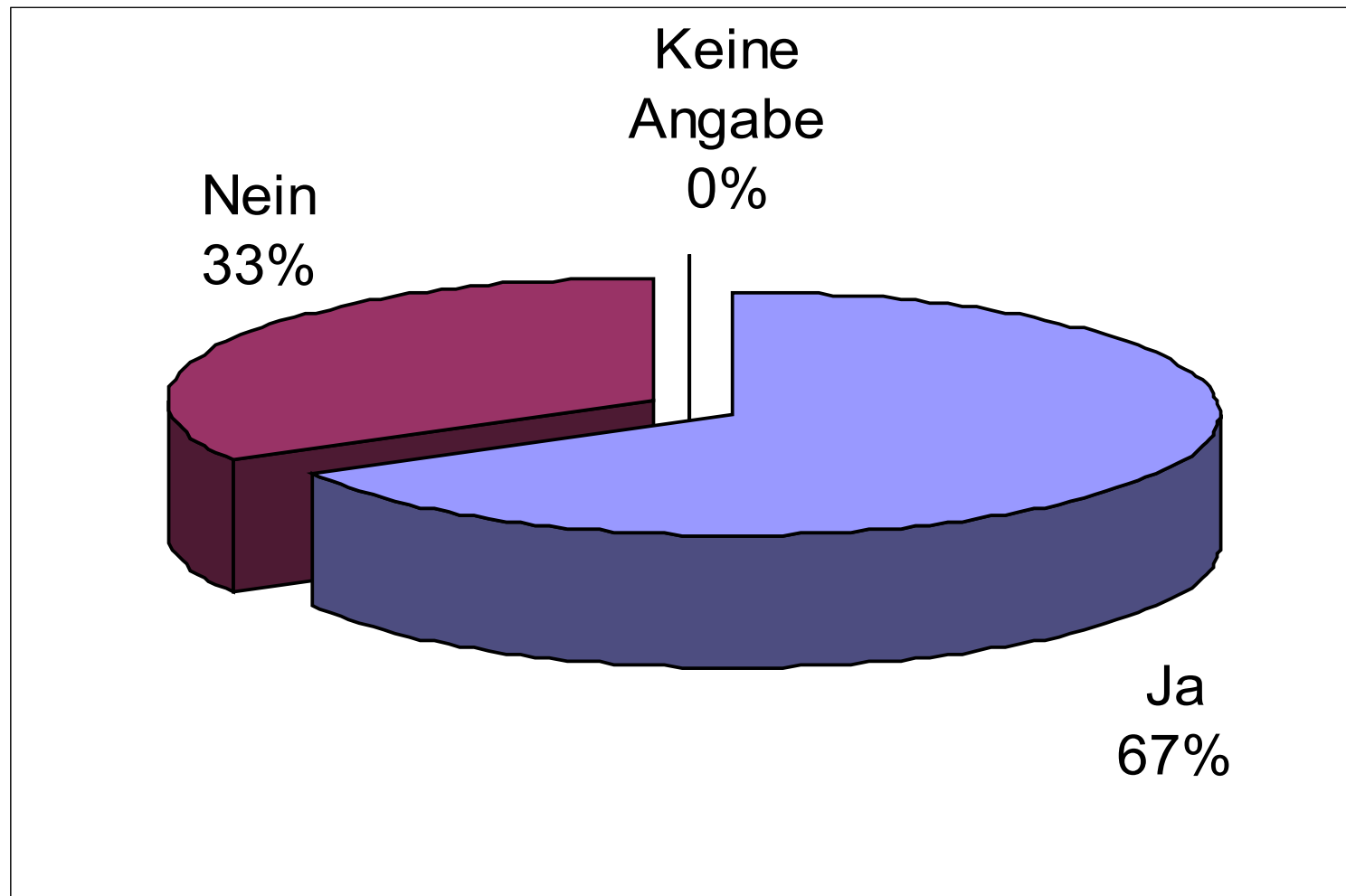
Herstellerfragebogen Frage 1.2

Wenn nein, sind solche in den nächsten Jahren geplant?



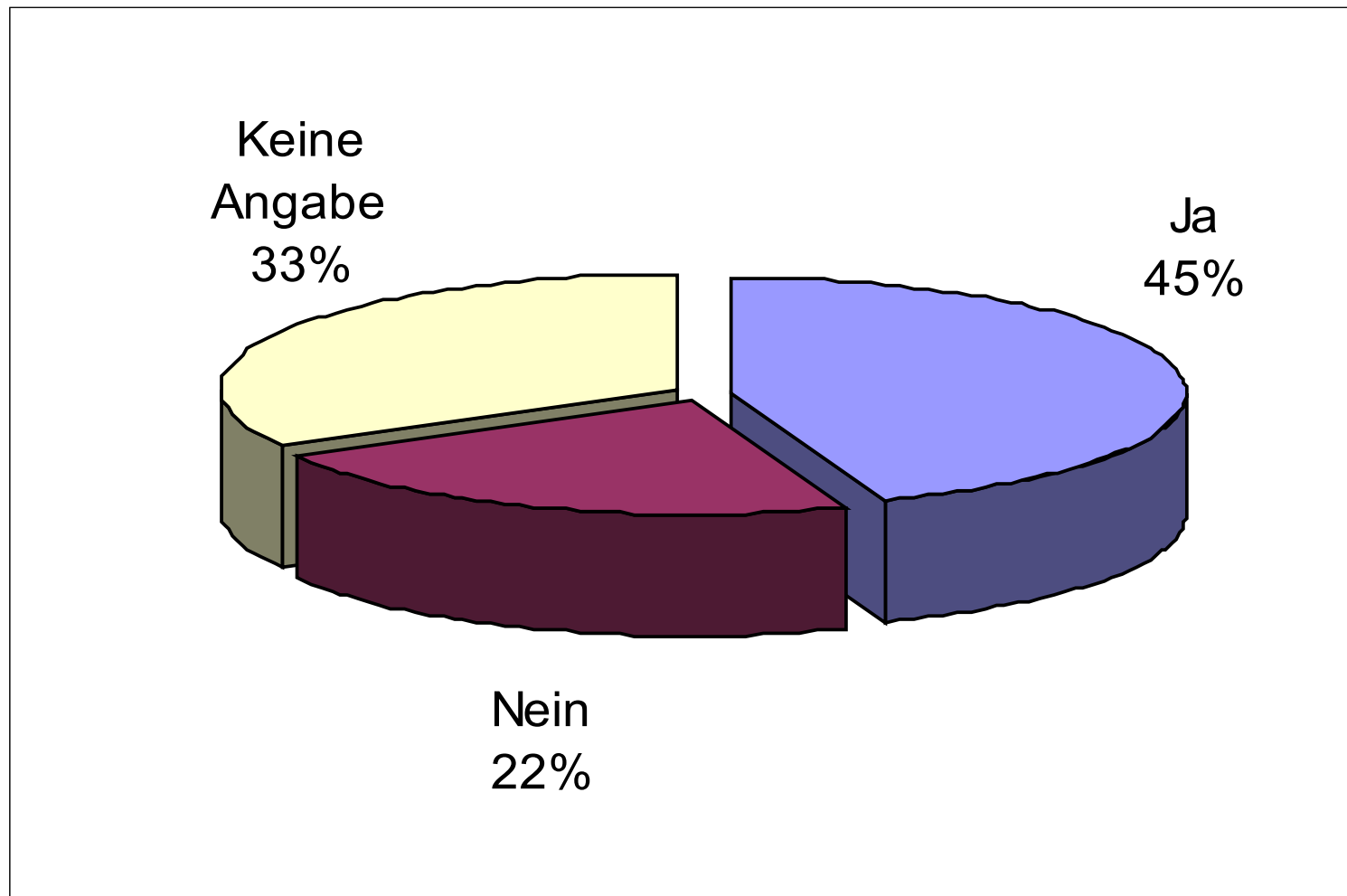
Herstellerfragebogen Frage 1.4

Wenn ja, arbeiten Sie dabei mit ersetzendem Scannen?



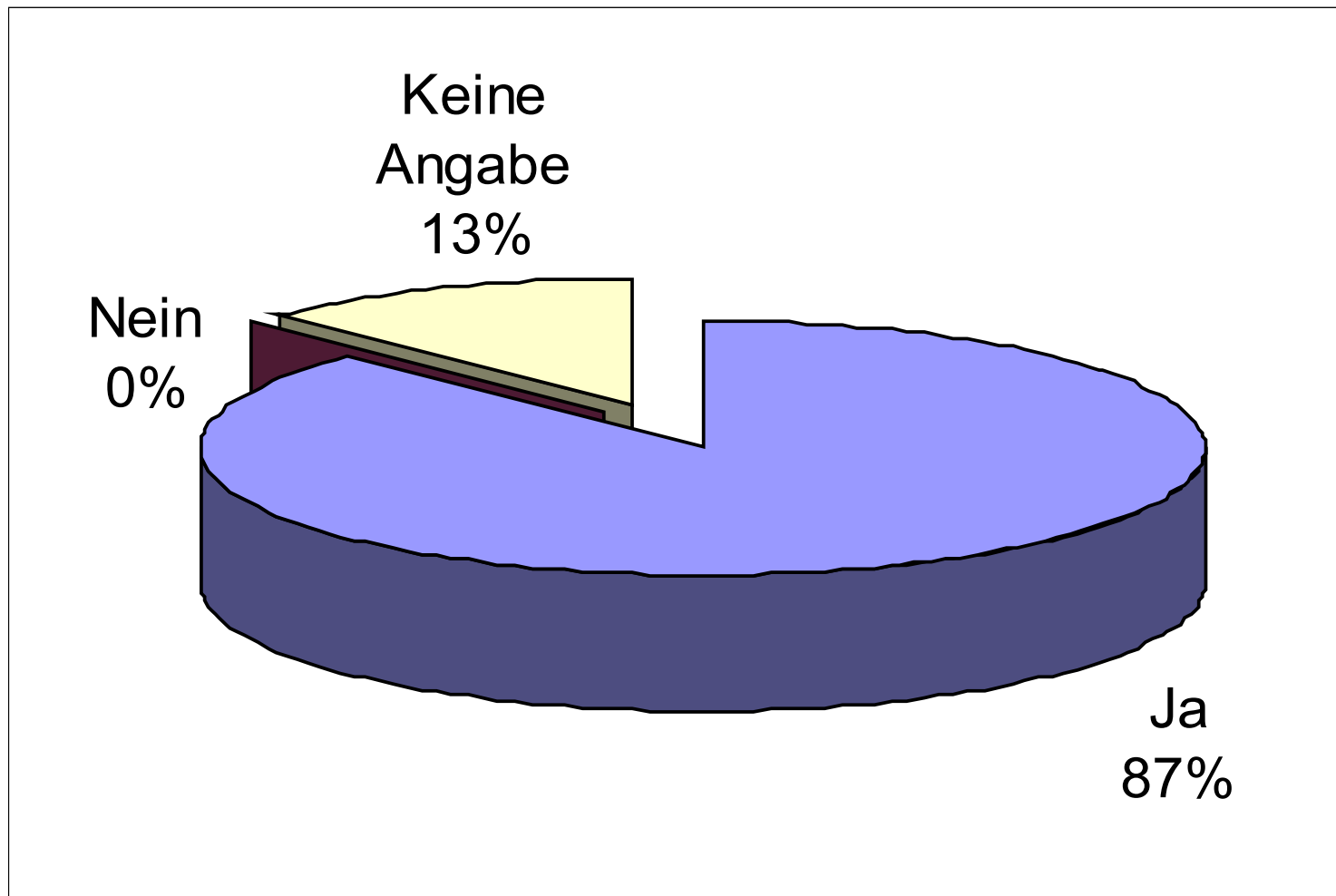
Herstellerfragebogen Frage 2.1

Die Rechtslage **verhindert** den Einsatz ersetzenden Scannens.



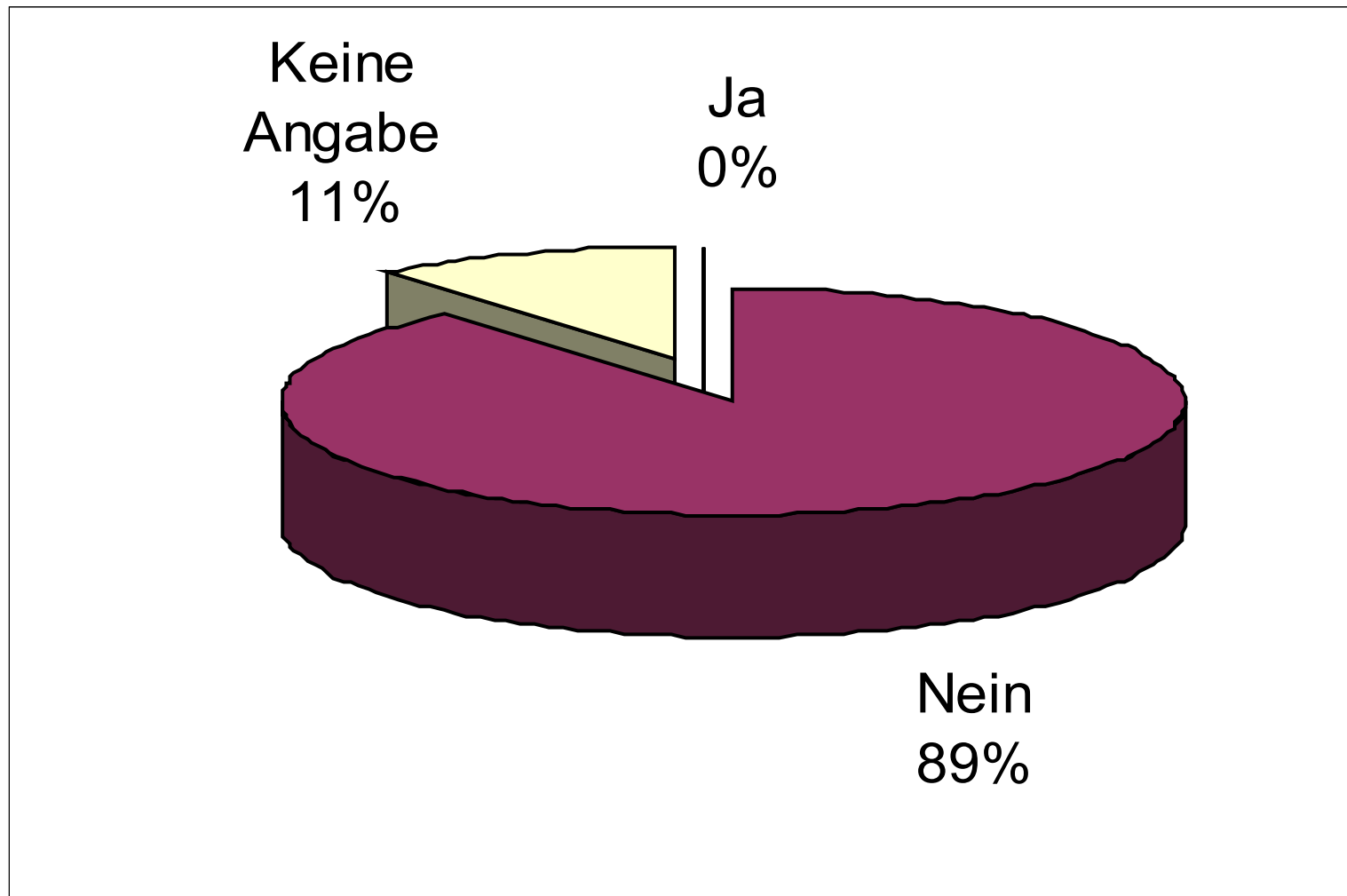
Herstellerfragebogen Frage 2.3

Die Rechtslage **erschwert** den Einsatz ersetzenden Scannens.



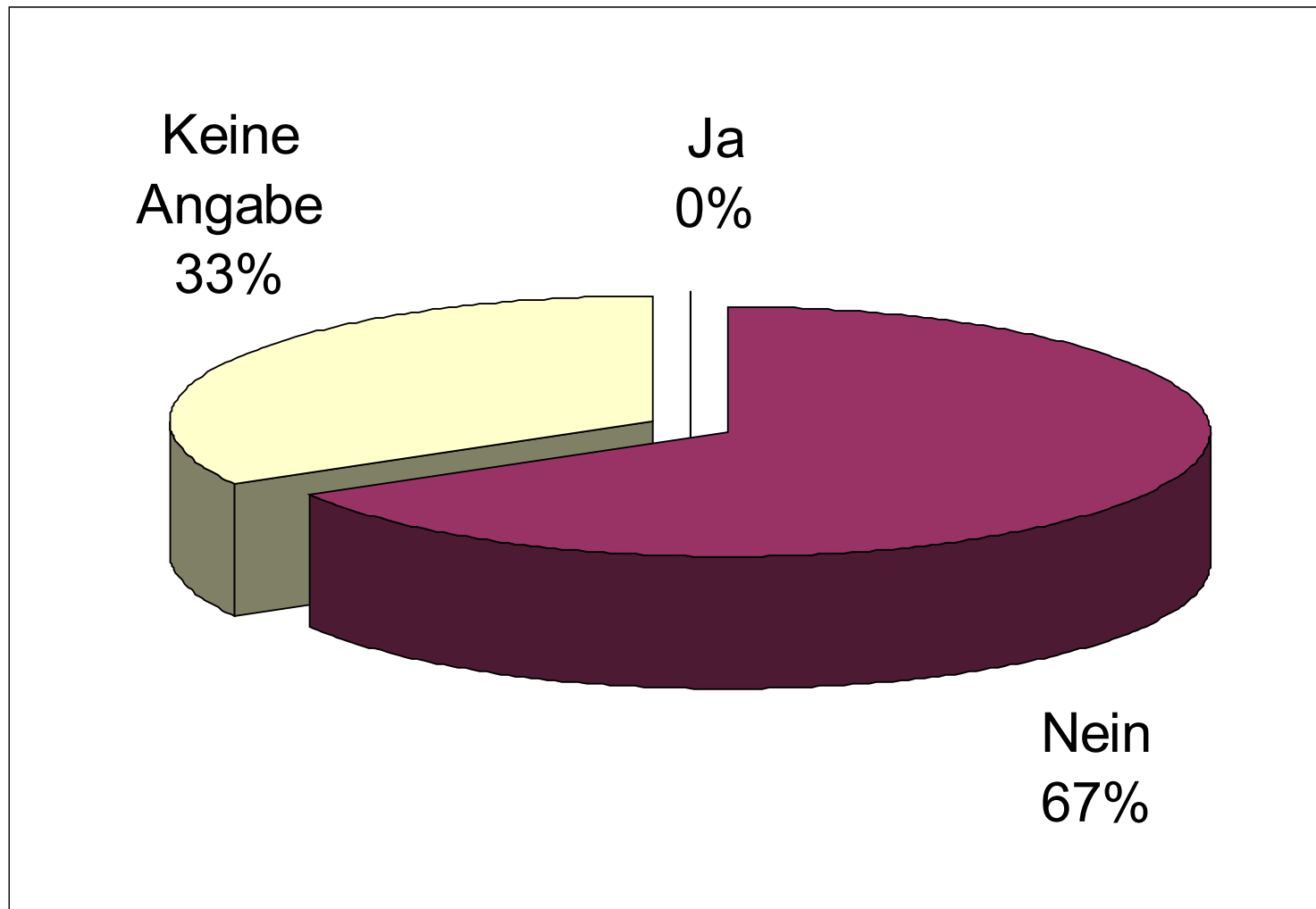
Herstellerfragebogen Frage 2.5

Der technische Aufwand der Realisierung ist zu hoch.



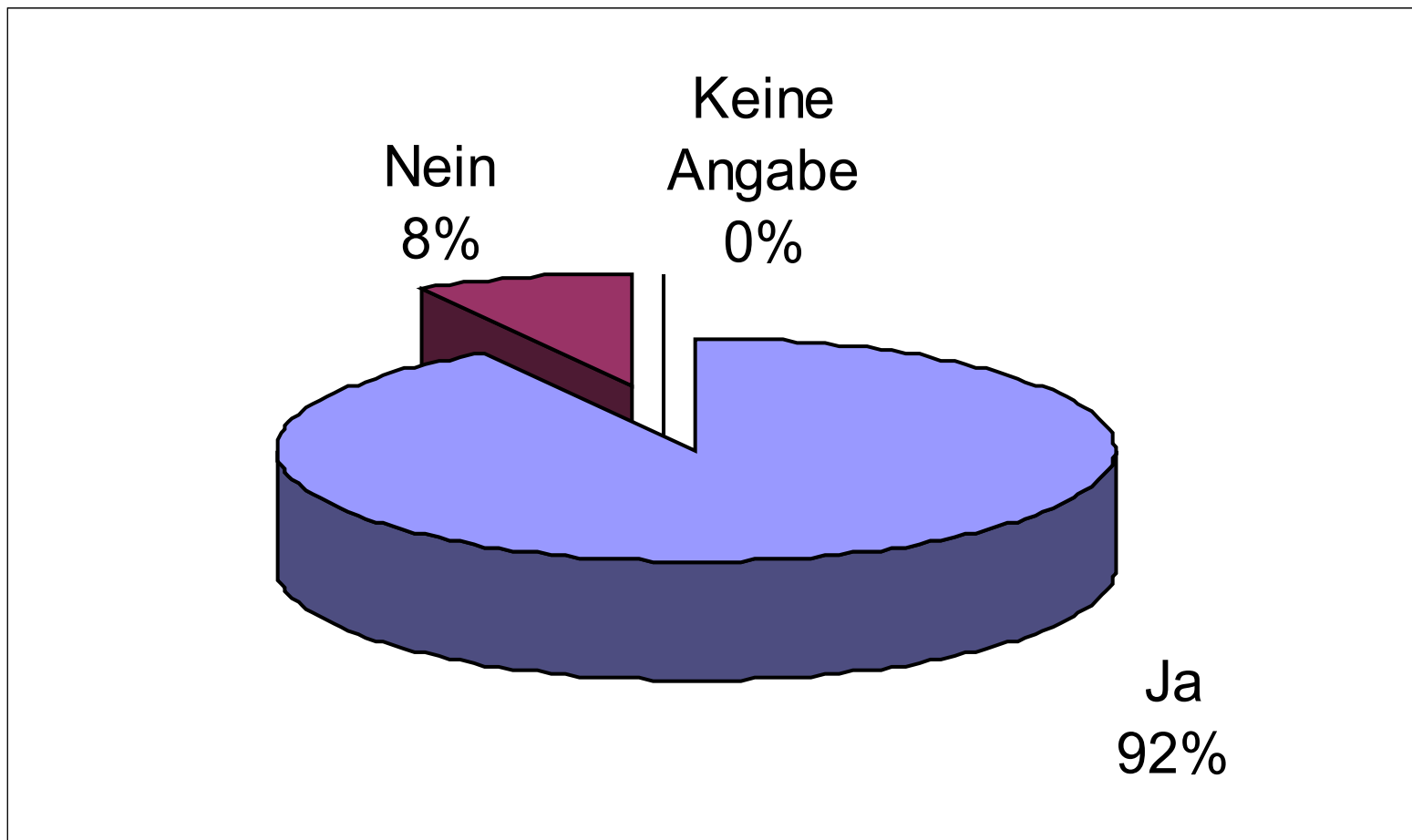
Herstellerfragebogen Frage 2.7

Das Projekt hat in unserer Einrichtung keine Priorität.



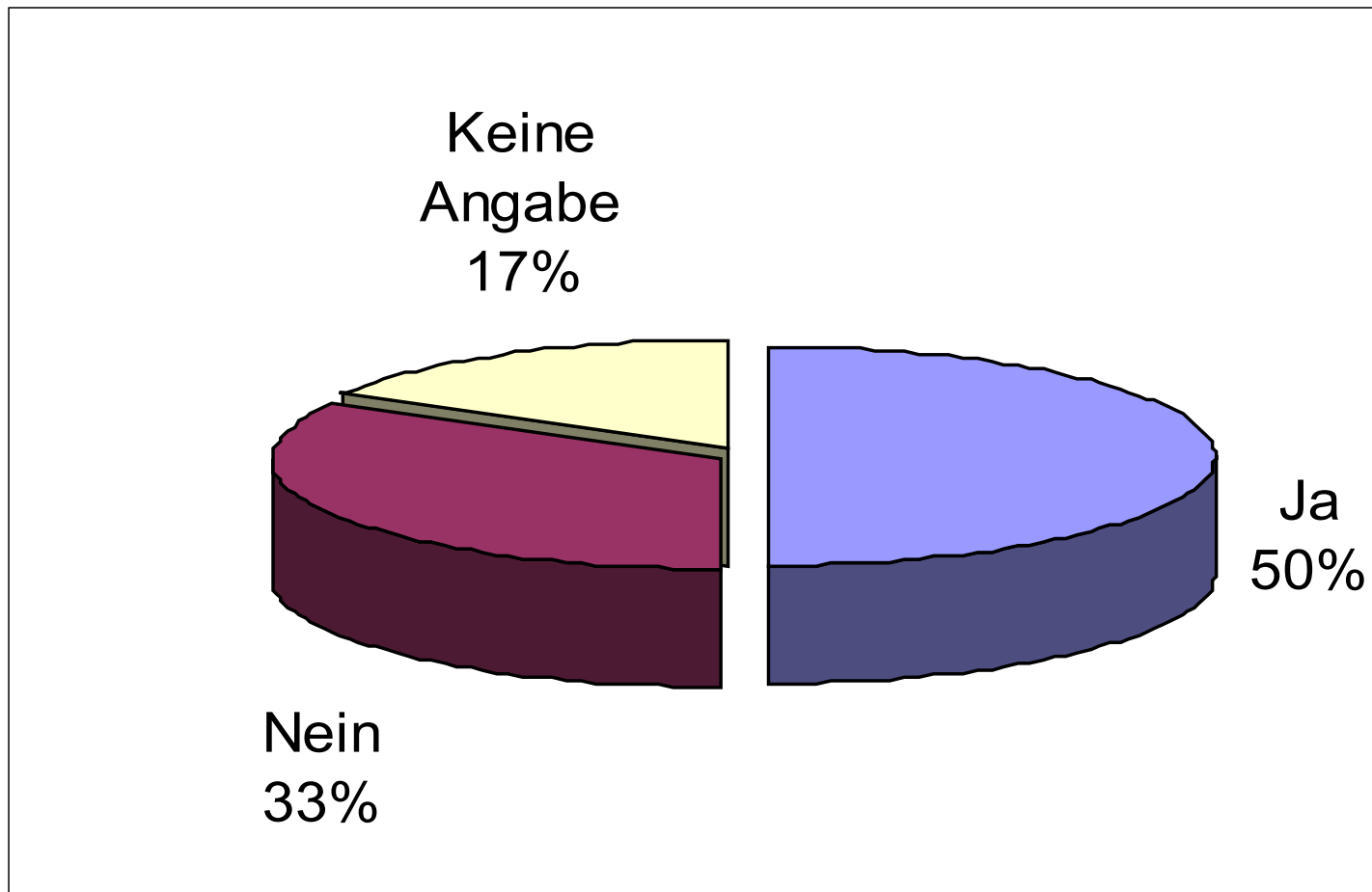
Herstellerfragebogen Frage 3.1

Sehen Sie Bedarf an eindeutigeren oder weitergehenden gesetzlichen Regelungen?



Herstellerfragebogen Frage 3.3

Sehen Sie Bedarf an Vorgaben zur technischen Umsetzung (z.B. eine technische Richtlinie zu Scanprozessen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI])?



Herstellerfragebogen Auswahl an Kommentaren I:

Zur technischen Umsetzung:

- mehr als 70% der gesetzlichen Krankenkassen nutzen bereits Signaturen zur Absicherung des Medienbruchs beim ersetzenden Scannen; einige Krankenhäuser sind bereits gefolgt. Die marktführenden Dienstleister bieten alle diese Technologien an. An der Machbarkeit scheitert es nicht; ebenso sind die Kosten vergleichbar mit denen beim Microfilm.
- Bei vielen Großkunden z.B. im Bankenbereich oder auch in verschiedenen Ministerien werden die eingescannten Dokumente nach Ablauf einer Qualitätssicherungsfrist (z.B. 2 Monate) vernichtet.
- Scanbedingte Fehler sind die absolute Ausnahme. Diese liegen unter 1 % des täglichen Scanvolumens. Gelegentlich werden leere Seiten nicht erkannt und müssen im Rahmen der Qualitätssicherung manuell entfernt werden. Bei schlechter Vorlagenqualität ist durch den Einsatz einer qualitätsverbessernden Software eine Nachbearbeitung erforderlich.

Herstellerfragebogen Auswahl an Kommentaren II:

Zur rechtlichen Seite:

- Die Auflagen für ersetzendes Scannen sind zu hoch.
- Hohe Unsicherheit über „Rechte und Pflichten“ – unterschiedliches Verhalten der Finanzverwaltung und der Betriebsprüfer.
- Es sollte im Rahmen von Fachgesetzen (jenseits SGB) klar geregelt werden oder eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden.
- Zur Frage nach einer BSI-Richtlinie: Ja / Wenn dieses hilfreich zur Umsetzung weiterer Normen zum ersetzenden Scannen ist.
- Gesetzgeber muss hier für klare Regelwerke sorgen; die Regeln sollten aber die Machbarkeit und Finanzierbarkeit der Umsetzung beachten.
- Speziell im Gesundheitswesen ist eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich, z.B. in Anlehnung an die Regelungen für gesetzliche Krankenkassen (§ 110a Abs. 2 SGB IV).

Anwenderfragebogen Auswahl an Kommentaren I:

Zur technischen Umsetzung I:

- Es werden beide Varianten eingesetzt: Ca. 50% der Dokumente werden gescannt und nach einer Übergangsfrist von 4 Wochen vernichtet. Die anderen 50% werden gescannt und anschließend physisch in Papierform archiviert.
- Nur in Einzelfällen wird nicht gescannt bzw. zusätzlich das Original aufbewahrt.
- Die gescannten Belege werden zum Zweck der elektronischen Weiterverarbeitung in ihre Strukturdaten zerlegt und nicht als vollständige Bilddateien verarbeitet und vorgehalten.
- Ersetzendes Scannen nur bei Dokumenten ohne Aufbewahrungspflicht. Dokumente mit geregelten Aufbewahrungszeiten werden nach dem Scannen trotzdem weiterhin aufbewahrt.
- Da die Rechtslage noch nicht endgültig ist, werden alle Dokumente nach Einscandatum sortiert leider noch aufbewahrt.

Anwenderfragebogen Auswahl an Kommentaren II:

Zur technischen Umsetzung II:

- Ersetzendes Scannen mit Hybridlösung Mikrofilm.
- Im Rechtsprechungsbereich wird in ausgewählten Verfahren lediglich ergänzend gescannt; "führend" sind kraft Gesetzes derzeit weiterhin die Papierakten.
- Die technische Realisierung alleine ist kein Hinderungsgrund; Relevant ist der Kostenfaktor, der die Realisierung erschwert.

Anwenderfragebogen Auswahl an Kommentaren III:

Zur rechtlichen Seite I:

- Der Urkundenbeweis bei Privaturkunden ist unzureichend geregelt. Hier gilt die freie Beweiswürdigung.
- Hohe bzw. strenge Vorschriften und Dokumentationen, welche in Kleinbetrieben nicht einzuhalten sind u. dadurch unsichere Rechtslage. [...] Bankauszüge müssen im Original vorgehalten werden. Bei Einfuhren und Ausfuhren werden die Originalbelege verlangt. Wichtige Verträge müssen im Original mit Originalunterschriften vorgehalten werden usw.
- Die Priorität erhöht sich mit einer offiziell anerkannten Verfahrensbeschreibung (Vier-Augen-Prinzip) u. damit eintretender Rechtssicherheit, dass die Belege endgültig vernichtet werden können.
- Da wir schon fast seit zehn Jahren alle Schriftwechsel einscannen, würden wir uns natürlich über eine schnelle Stellungnahme und klare Regelung freuen.

Anwenderfragebogen Auswahl an Kommentaren IV:

Zur rechtlichen Seite II:

- Eindeutigere Regelungen, dass ersetzendes Scannen grundsätzlich erlaubt ist.
Weniger Einschränkungen.
- Um Systemkompatibilität zwischen den verschiedenen Beteiligten herzustellen, sollten Standards vorgegeben werden, die einen Austausch von Akten/Dokumenten zwischen den beteiligten Stellen ermöglichen.

Anwenderfragebogen Auswahl an Kommentaren V:

Kritische Stimmen:

- Flächendeckende Anerkennung der Beweiskraft elektronisch gespeicherter Dokumente über alle Rechtsgebiete hinweg. *Wenig später im Bogen folgende Aussage:* Vorgaben nur soweit sie für ein anerkanntes Format und/oder Speicherkonzept erforderlich sind.
- Die 1:1 Übereinstimmung des elektronischen Dokuments mit dem papiergestützten Ausgangsdokument sollte so weit wie technisch möglich sichergestellt sein. Ansonsten wird es keine Akzeptanz in der Richterschaft für die elektronische Akte geben.der Geburtsfehler des elektronischen Rechtsverkehrs, 100%ige Sicherheit gesetzlich vorgeben zu wollen, sollte nicht wiederholt werden.
- Die bereits bestehenden Erschwerungen für die Transformation sollten nicht durch zusätzliche technische Detailrichtlinien erhöht werden. *Wenig später im Bogen folgende Aussage:* Damit das ersetzende Scannen im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Akten breiteren Raum als bisher finden kann, sollten die gesetzlichen Regelungen mehr Spielraum für technische und organisatorische Lösungen lassen und von den Vorstellungen einer nach Möglichkeit 1:1 - Abbildung Abstand nehmen.

Fazit 1:

- Scanlösungen sind im Vordringen befindlich, sowohl bei Anwendern als auch Herstellern.
- Die Mehrzahl der befragten Anwender setzt dabei - jedenfalls in Teilen der Aktenführung - auf ersetzendes Scannen.
- Der Anteil und die Umsetzung des ersetzenden Scannens variiert je nach Anwender und auch im Hinblick auf das jeweilige, spezifische Dokument.
- Die Rechtslage wird von beiden Seiten weit überwiegend zumindest als Hemmnis angesehen.
- Mehr als drei Viertel der Befragten sprechen sich für weitergehende gesetzliche Regelungen aus, die Mehrheit auch für technische Vorgaben (etwa eine Technische Richtlinie des BSI).
- Wenig konkrete Vorstellungen bestehen über den genauen Inhalt und die Natur einer solchen Regelung.
- Auch die Kritiker räumen ein, dass Regelungsbedarf besteht.

Fazit 2:

- Die technische Seite wird nicht als Hindernis angesehen, hier existieren eher Befürchtungen, dass Lösungen zu zu hohen Kosten führen, die nicht im Verhältnis zu den Einsparungen stehen.
- Die Rechtsunsicherheit wurde vielfach deutlich artikuliert und besteht zu einer Vielzahl von Fragen.
- In der Praxis existieren eine Vielzahl von Lösungen, so dass die Kompatibilität und die Vergleichbarkeit der Standards untereinander fraglich erscheint.

Workshop zum Ersetzenden Scannen 2010:

- Teilnehmer des Fragebogens, die besonderes Interesse für das Thema signalisierten, wurden eingeladen, um die Probleme in diesem Bereich zu besprechen.
- Dabei wurde ein gemeinsames Thesenpaket erarbeitet, das die offenen Fragen in diesem Bereich, konkret umschreibt und entsprechende Forderungen formuliert.
- Der Kreis der Teilnehmer umfasste Anwender wie Hersteller aus den Bereichen:
 - Justiz
 - Behörden
 - Wirtschaft
 - Steuerberater
 - Versicherungen
 - Verbände

Thesen zum ersetzenden Scannen 1:

In allen Rechtsgebieten sollte ersetzendes Scannen zulässig sein.

Appell an den Gesetzgeber *zwingend erforderliche* Zulassungsvorschriften *bereichsspezifisch* zu erlassen, dabei sollte die Eilbedürftigkeit aus Sicht der Praxis berücksichtigt werden.

Ein umfassendes „Scangesetz“ erscheint nicht als vorzugswürdige Lösung.

Thesen zum ersetzenden Scannen 2:

Bestehende Regelungen, die noch zu weite Spielräume zulassen und damit in der Praxis letztlich sogar zur Rechtsunsicherheit beitragen, müssen erfasst und weiter konkretisiert werden.

Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit müssen dabei im Auge behalten werden, um auch kleineren Anwendern die Möglichkeit des ersetzenden Scannens zu eröffnen.

Thesen zum ersetzenden Scannen 3:

Dort wo gesetzlichen Regelungen nicht zwingend erforderlich sind, sollten keine weiteren Gesetze erlassen werden.

In diesen Bereichen genügt eine Technische Richtlinie, an der sich die Praxis orientieren kann.

Thesen zum ersetzenden Scannen 4:

Schaffung von Lösungen zur Beweissicherheit für die Praxis, etwa Regelung als rechtlich eigenständiges Beweisdokument, Schaffung eines Anscheinsbeweises, Gleichstellung mit der Original-Urkunde.

Solange es aber bei der Anwendung der freien Beweiswürdigung bleibt, wird die Formulierung eines einheitlichen technischen Standards helfen, die Lücke im Beweiswert von Original und Scanprodukt, wenigstens von technischer Seite aus, zu schließen.

Thesen zum ersetzenden Scannen 5:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird gebeten, eine Technische Richtlinie zum ersetzenden Scannen auszuarbeiten.

Diese Richtlinie soll, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, einen technisch-organisatorischen Rahmen schaffen, damit die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich abgebaut werden kann, ohne aber jeglichen Spielraum zu beseitigen.